

hensos. Dithin fehlet es nothwendig an einem Maasstab, nach welchem die angebliche Geringhaltigkeit mensuriret werden müste. Anderer schier unüberwindlichen Schwürigkeiten nicht zu gedencken, welche sich bey obigem Modo des Einwechsels und Einschmelzens äußern, und selbst vom Geizigkoster in seinem Bedencken *de A. 1620. in Thomani Actis publicis monetaliis. Parte III. pag. 80. sqq.* in etwas berühret sind. Desgleichen daß

6.) Von denen dem Reichs-Hof-Fiscali so gar anstößig scheinenden S. Hildburghäusischen Münzen eben so sonderlich vieles nicht mehr vorhanden, noch übrig sey: Indem vielmehr, einlangenden Nachrichten zu Folge, ein großer und sehr beträchtlicher Theil dererselben, anderstwo und in andern Landen, bereits wieder in den Diegel geworfen, und davon weit leichtere oder geringere Sorten *de novo* ausgeprägt worden seyn. Ueberhaupt hat sich dannenhero

7.) Sachsen-Hildburghausen gegen die fordernde Schadens-Ersetzung des Publici mit der auf der natürlichen selbst sprechenden Billigkeit gegründeten Regul: *Quod quisque juris in alterum statuerit &c.* sowol, als mit der Compensatione, wider eben dasselbe Publicum, mit Beyfall aller Rechte zu schützen.

§. 23.

Sobald iedoch schließlichen von Ihro Röm. Kayserl. Majestät, unserm allergnädigsten Herrn, und dem gesammten Heil. Röm. Reich, oder auch von denen Creyßen, ein anderer gemeiner Münz-Fuß festgestellet und bekant gemacht seyn wird; wird gewiß Sachsen-Hildburghausen eines von den allerersten seyn, welche sich demselben in alle Wege aufs genaueste conformiren.

